



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
XI.3-K 0120.1-12a/85 614

München, 10. Oktober 2016
Telefon: 089 2186 2667

Drs. 17/12339 „Größtmögliche Transparenz in Bezug auf Kunstwerke schaffen“

Drs. 17/12355 „Skandal um verkaufte Raubkunst aufklären“

Drs. 17/12176 „NS-Raubkunst- Versäumnisse aufklären – Opfer unterstützen – Provenienzforschung stärken“

Anlagen: 3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

das Plenum des Bayerischen Landtages wird demnächst über die drei Berichtsanträge Drs. 17/12339, Drs. 17/12355 und Drs. 17/12176 beschließen.

Angesichts der großen Bedeutung der Provenienzforschung und insbesondere der in den Berichtsanträgen thematisierten sog. „Überweisungen aus Staatsbesitz“ ist es mir ein besonderes Anliegen, den Landtag vorab zu informieren. Wie bereits angekündigt, werde ich zudem am 12.10.2016 im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst berichten.

Unter Berücksichtigung der in den Anträgen adressierten Punkte berichte ich wie folgt:

Aus dem Kunstbesitz der NSDAP und hochrangiger NS-Funktionäre gelangten in den 1950er- und 1960er-Jahren nach heutigem Kenntnisstand 890 Kunstwerke (Gemälde und Skulpturen) in den Bestand der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen. Sie wurden unter der Bezeichnung „Überweisungen aus Staatsbesitz“ zusammengefasst.

Hintergrund

Die Grundlage für weitreichende Eingriffe, die das Vermögen der NSDAP, ihrer Organisationen und hochrangigen Mitglieder betrafen, legten die Alliierten schon vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs mit dem Militärregierungsgesetz (MRG) Nr. 52, das in seinem Kernbestand am 18. September 1944 wirksam geworden ist. Es stellte die entsprechenden Vermögenswerte unter alliierte Kontrolle, um weitere Vermögensverschiebungen zu verhindern. Am 10. Oktober 1945 erklärte der Alliierte Kontrollrat, das gemeinsame oberste Gremium der vier Besatzungsmächte, die NSDAP und ihre Organisationen in seinem Gesetz Nr. 2 für aufgelöst und ungesetzlich. Das gesamte Parteivermögen wurde gemäß diesem Gesetz durch die Militärbefehlsstellen beschlagnahmt. In Folge der Kontrollratsdirektive Nr. 24 (12. Januar 1946) unterzeichneten die Ministerpräsidenten von Bayern, Großhessen und Württemberg-Baden am 5. März 1946 zudem das Kontrollratsgesetz Nr. 104, das hochrangige Nationalsozialisten von der Teilhabe am öffentlichen Leben ausschloss und ihr Vermögen als „Beitrag zur Wiedergutmachung“ einzog (Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus). 1947/48 bestimmte der Alliierte Kontrollrat schließlich in zwei Direktiven (KRD 50 u. 57) den weiteren Umgang mit den beschlagnahmten Vermögenswerten der NSDAP und ihrer hochrangigen Mitglieder: Das Eigentum an den Vermögensgegenständen sollte, sofern sie nicht als restitutionspflichtig galten, den Bundesländern übertragen werden, in denen sie sich bei Kriegsende befunden hatten. Verantwortlich für die Durchführung der Vermögensübertragungen in Bayern war das Bayerische Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung (BLVW), das im Mai 1946 gegründet worden war. Das BLVW unterstand zunächst dem Ministerpräsidenten, ab 1948 dem Bayerischen Staatsministerium der

Finanzen. Ab 1955 übernahm die Finanzmittelstelle München des Landes Bayern (1963 umbenannt in Bezirksfinanzdirektion) die Aufgaben des BLVW.

Die amerikanischen Alliierten führten 1945 in mehreren Central Collecting Points (CCP) u.a. in München Kunstwerke zusammen, um sie nach Klärung ihrer Herkunft an die rechtmäßigen Eigentümer zurückgeben zu können. 1948 übergaben die amerikanischen Alliierten dann diejenigen Kunstgegenstände, die sie bis dahin nicht restituieren konnten, treuhänderisch an den Bayerischen Ministerpräsidenten „under the provision that investigations as to source of origin will be carried on“ (=“mit der Maßgabe, dass weiterhin Untersuchungen über die Herkunft durchgeführt werden.“). 1952 gründete die Bundesregierung zudem die „Treuhandverwaltung von Kulturgut beim Auswärtigen Amt“, die vor allem für die äußere Restitution an Staaten, die Deutschland während des Zweiten Weltkriegs besetzt hatte, zuständig war. Nur solche Kunstgegenstände, die nach damaligem Kenntnisstand im Eigentum der NSDAP oder hochrangiger NS-Funktionäre standen und für die laut Treuhandverwaltung eine äußere Restitution auszuschließen war, verblieben in Treuhänderschaft der Bayerischen Staatsregierung und wurden in den 1950er- und 1960er-Jahren sukzessive dem Freistaat Bayern zugeordnet. Das Bayerische Finanzministerium erließ am 23. Dezember 1950 Durchführungsbestimmungen, die Einzelheiten zur „Einziehung, Verwaltung und Verwertung“ dieser Vermögenswerte festlegten. Demnach sollten Vermögenswerte verkauft werden, um den Erlös zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts einzusetzen. Eine Ausnahmeregelung enthielten die Durchführungsbestimmungen für Kunstgegenstände, die das Finanzministerium in Absprache mit dem Kultusministerium vom öffentlichen Verkauf ausnehmen konnte, um sie für die Staatlichen Sammlungen zu bewahren. In diesem Fall mussten die aufnehmenden Museen dann auch den Schätzwert für die entsprechenden Werke zugunsten eines Wiedergutmachungsfonds aufbringen. Auf diesem Weg gelangten die 890 Kunstwerke in den Bestand der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen.

Der Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen ab 1945 und Leiter des Central Collecting Points (CCP) München, Eberhard Hanfstaengl (1886-1973), meldete im September 1950 an das Bayerische Kultusministerium, dass weitere Nachforschungen zu den Kunstgegenständen, die dem Freistaat Bayern treuhänderisch übergeben worden waren, kaum mehr erfolgsversprechend seien – die verfügbaren Unterlagen seien in den CCPs schon vollständig ausgewertet worden. Insofern ist davon auszugehen, dass eine weitere intensive Provenienzrecherche durch die zuständigen bayerischen Stellen in jener Zeit nicht mehr erfolgte. Bei der Bewertung dieser Aussage ist auch zu beachten, dass die heutigen historischen Hilfsmittel damals nicht zur Verfügung standen und dass die hochkomplexe und differenzierte Methodik der heutigen Provenienzforschung sich erst im letzten Jahrzehnt entwickelt hat, sowie dass die zahlreichen international verfügbaren Quellen, Familien-, Personen-, Kunsthandels- und Institutionsarchive zumeist erst in jüngerer Vergangenheit zugänglich gemacht wurden – nicht zuletzt infolge der weltweit seit der Washingtoner Konferenz verstärkt geführten Debatten. Anträge auf Rückerstattung wurden hingegen bereits in den Nachkriegsjahren nach den Maßgaben der geltenden Gesetze zügig und sorgfältig bearbeitet. Allerdings waren die Familienzusammenhänge etlicher jüdischer Kunstsammler und -händler während der NS-Zeit durch die Verfolgung erheblich unterbrochen oder sogar gänzlich zerstört worden, so dass entsprechende Ansprüche auch aufgrund der durch die damalige Gesetzgebung ausgesprochenen Fristen vielfach gar nicht angemeldet werden konnten. Die amerikanische Militärverwaltung hatte am 10. November 1947 ein Restitutionsgesetz (MRG 59) erlassen, das eine Anmeldefrist von 12 Monaten vorsah. Die Bundesrepublik setzte die Bemühungen um Wiedergutmachung und Rückerstattung auch auf Druck der Alliierten hiernach fort. Gemäß dem sogenannten Überleitungsvertrag von 1952 konnten Anträge auf eine äußere Restitution von Kunst- und Kulturgütern bis zum 8. Mai 1956 gestellt werden. Das Bundesrückerstattungsgesetz von 1957 legte die letzte Frist für Anträge auf eine innere Restitution von Vermögenswerten – nach zweimaliger Verlängerung – auf den 1. April 1959 fest.

Die Forschungsprojekte zu den „Überweisungen aus Staatsbesitz“

Seit 2012 wird unter dieser Überschrift an den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen über die sog. „Überweisungen aus Staatsbesitz“ und deren Provenienz geforscht.

Zu diesen Überweisungen gehörten auch Bestandteile der Sammlung Hermann Görings, deren Gemälde bereits von 1999 bis 2002 von Ilse von zur Mühlen untersucht und 2004 in Form eines Provenienzberichts von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen publiziert wurden.

Das aktuelle Forschungsprojekt zu den „Überweisungen aus Staatsbesitz“ wurde 2012 von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen ins Leben gerufen. Ziel (auch) dieses Projektes ist es, die Provenienzen der Kunstwerke soweit wie möglich zu klären und alle Objekte mit verdächtiger oder lückenhafter Provenienz auf der für jedermann zugänglichen Internet-Datenbank Lost Art.de des Deutschen Zentrums für Kulturgutverluste zu melden, um potenziell Berechtigten weiterführende Hinweise geben zu können. Tauchen Informationen zu problematischen Provenienzen von Kunst- und Kulturgegenständen auf, werden sie auch an andere staatliche Museen weitergegeben. Darüber hinaus werden die Gesamtumstände der „Überweisung“ an die Staatsgemäldesammlungen untersucht.

Resultate des Projekts zu den „Überweisungen aus Staatsbesitz“

Mit Stand Juli 2016 sind insgesamt 404 der 890 „Überweisungen aus Staatsbesitz“ (45 %) bearbeitet. 239 von 404 Werken (55 %) sind von 2007 bis heute wegen Raubkunstverdacht der Internet-Datenbank Lost Art.de gemeldet worden. 140 von 404 Kunstgegenständen (35 %) konnten als unbedenklich eingestuft werden, größtenteils handelt es sich dabei um systemkonforme zeitgenössische Kunst aus der NS-Zeit. Zu den bereits gemeldeten Objekten laufen vertiefende Recherchen. Teilresultate werden der Öffentlichkeit regelmäßig in den Jahresberichten und Pressekonferenzen der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen mitgeteilt, um dem berechtigten Anliegen der Transparenz ausreichend Rechnung zu tragen.

Restititionen aus den „Überweisungen aus Staatsbesitz“

Für zwei Werke der ehemaligen Kunstsammlung Hermann Görings gingen bislang aufgrund der Lostart-Meldungen Restitutionsanträge ein: 2013 konnten die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen ein Werk restituieren (Inv.-Nr. 13336, Narcisso Virgilio Díaz de la Peña, Die verletzte Eurydike). Zu einem weiteren Werk laufen aktuell Gespräche mit den Antragstellern (Inv.-Nr. 13269, Süddeutsch um 1530/40, Auferweckung des Lazarus). Ein Gemälde, das sich vormals im Besitz der NSDAP befand, restituieren die Staatsgemäldesammlungen bereits 2004 (Inv.-Nr. 12579) an die Erben der ursprünglichen Eigentümer.

Verkäufe/Rückgaben und die Funktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen

Rückgaben an ehemalige NS-Funktionäre bzw. deren Familien:

Von den Kunstgegenständen, die als Überweisungen aus dem Staatsbesitz in den Bestand der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen eingegangen sind, wurden nach aktuellem Kenntnisstand nur in einem Fall beschlagnahmte Werke an einen ehemaligen NS-Funktionär rückerstattet. Der Fotograf Heinrich Hoffmann klagte in den 1950er-Jahren erfolgreich gegen seine Enteignung. Unter den an ihn daraufhin wieder ausgehändigten Objekte befanden sich 24 Werke, die die Staatsgemäldesammlungen inventarisiert hatten (Inv.-Nr. 11983-11994 u. 11996-12007).

Es gab weitere Rückgaben an Familienangehörige ehemaliger NS-Funktionäre; dabei wurden allerdings keine weiteren Kunstgegenstände zurückgegeben, die zum Bestand der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen gehört hatten. Henriette Hoffmann-von Schirach wurden zwischen 1949 und 1952 Gegenstände zurückgegeben, die als Vermögensteile ihres Ehemanns, dem Reichsjugendführer Baldur von Schirach, eingezogen worden waren. Für diese Objekte hatte Hoffmann-von Schirach geltend gemacht und nachgewiesen, dass sie

diese in die Ehe eingebracht hatte und sie somit ihr Eigentum waren. Auch Emmy und Edda Göring verlangten Teile des eingezogenen Vermögens ihres Ehemanns bzw. Vaters Hermann Göring zurück. Sie begründeten ihren Anspruch analog zu Hoffmann-von Schirach damit, dass es sich bei den entsprechenden Gegenständen um ihr Eigentum handele und nicht um das von Hermann Göring. Bis 1964 wurden ihnen einzelne Gegenstände zurückgegeben.

Verkäufe an ehemalige NS-Funktionäre bzw. deren Familien:

Henriette Hoffmann-von Schirach beantragte 1959, die Objekte ihres Vaters, Hitlers Hoffphotografen Heinrich Hoffmann, zurückkaufen zu dürfen, die die Treuhandverwaltung von Kulturgut für eine erwartete äußere Restitution zunächst zurückgehalten hatte. Die zuständigen Behörden gaben dem Antrag statt. Letztlich verblieben vier Gemälde aus der Sammlung Heinrich Hoffmanns in den Staatsgemäldesammlungen; fünf bereits inventarisierte Kunstgegenstände – darunter die im Juni 2016 in der Presse thematisierte Kopie nach Jan van der Heyden (ehem. Inv.-Nr. 12891, heute Dombauverein Xanten) – wurden an Henriette Hoffmann-von Schirach 1960 und 1962 für insgesamt 5.100,- DM zurückverkauft. Der Verkauf erfolgte zu einem Schätzpreis, den Mitarbeiter dreier staatlicher Museen zusammen mit einem unabhängigen Experten festgelegt hatten. Der van der Heyden galt als Kopie des 19. Jahrhunderts, was angesichts der generellen Geringschätzung des 19. Jahrhunderts und von Kopien (im Sinne von besseren Reproduktionen) den damaligen niedrigen Schätzwert des Bildes (300,- DM) erklärt.

Es gab weitere Verkäufe an Familienangehörige ehemaliger NS-Funktionäre; davon waren allerdings keine weiteren Kunstgegenstände betroffen, die die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen bereits inventarisiert hatten. So erwarben beispielsweise Henriette Hoffmann-von Schirach und ihr Sohn Robert von Schirach noch weitere Objekte aus dem ehemaligen Besitz Heinrich Hoffmanns und aus dem eingezogenen Vermögen Baldur von Schirachs.

Öffentliche Verkäufe von Kunstgegenständen aus den Überweisungen:

1966/67 verkauften die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen dann auf eigene Initiative 106 Gemälde der Überweisungen, die sie als nicht museumswürdig erachteten, auf Auktionen und direkt an Kunsthändler.

Neben der Erlaubnis des Kultusministeriums war hierfür zuvor auch die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen eingeholt worden, da es sich bei diesen Kunstgegenständen um

Grundstockvermögen des Freistaats Bayern handelte. Das

Finanzministerium erteilte die Genehmigung, nachdem die

Verkaufsabsichten im haushaltspolitischen Ausschuss des Bayerischen Landtages und damit öffentlich im Januar 1966 zustimmend diskutiert worden waren, noch im selben Monat.

Veräußerte Kunstwerke, die das Forschungsprojekt bereits bearbeitet hat, sind bei www.Lostart.de gemeldet.

Nach aktuellem Kenntnisstand wurden über diesen Sammelverkauf hinaus nur sechs weitere Objekte der Überweisungen aus dem Bestand der

Bayerischen Staatsgemäldesammlungen veräußert: Per

Ministerialentscheid wurde 1958 ein Gemälde an eine Privatperson

verkauft (Inv.-Nr. 12164), 1961 folgten vier Bilder, die ein Schweinfurter

Privatsammler erwarb (Inv.-Nrn. 12870, 13008, 13010, 13048). Ein

weiteres Werk wurde 1961 an das Zentralfinanzamt abgegeben, das es

1962 versteigern ließ (Inv.-Nr. 12888). Gleiches geschah mit einem zweiten

Gemälde (Inv.-Nr. 12894), das 1980 allerdings über das Münchener

Finanzamt an die Staatsgemäldesammlungen zurückkehrte. 1989 wurde

ein Gemälde im Zuge eines Tauschs an die Münchner

Künstlergenossenschaft abgegeben (Inv.-Nr. 12120 im Tausch gegen

Inv.-Nr. 15175).

Weitere 13 Objekte aus den inventarisierten Überweisungen wurden zudem

an staatliche und (eine) kirchliche Einrichtungen abgegeben (Inv.-Nrn.

11770, 11786, 11801, 11811, 11882, 11958, 12697, 11883, 12152,

12153, 12158, B 417 und B 418), also nicht kommerziell verwertet.

Weitere Objekte aus ehemaligem NS-Besitz wurden mit den notwendigen Genehmigungen des Bayerischen Kultus- und Finanzministeriums – das

als Einlieferer auftrat – am 25. Oktober 1974 durch das Münchner Kunstversteigerungshaus Neumeister verauktioniert. Hierbei handelte es sich ausschließlich um kunsthandwerkliche Gegenstände aus der ehemaligen Sammlung Hermann Görings, die nie zum Bestand der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen gehört hatten.

Die 500 Verkäufe ehemaligen NS-Besitzes, die im Artikel „Münchner Raubkunst-Basar“ (SZ vom 25./26. Juni 2016) unter Verweis auf Recherchen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte genannt werden, beziehen sich auf Veräußerungen durch die öffentliche Hand insgesamt und nicht nur auf den Freistaat Bayern.

Die Überweisungen im Spiegel der Öffentlichkeit

Auch wenn im Zuge der Verkaufsaktion 1966/67 nicht offensiv kommuniziert wurde, dass es sich bei den Objekten um ehemaligen Besitz von NSDAP-Organisationen und Parteifunktionären handelte, waren die Veräußerungen keine Geheimsache. Durch die erforderliche Zustimmung des Bayerischen Landtags, die im Januar 1966 erfolgte, waren die Verkaufsabsichten und die Herkunft der betreffenden Objekte parlamentarisch genehmigt und bekannt, fanden aber zunächst kaum öffentliches Interesse. Erst kurz vor Abschluss der Verkaufsaktion kam es im Herbst 1967 zu einer intensiven Berichterstattung regionaler und überregionaler Medien. Kritisiert wurde darin nicht etwa die Tatsache des Verkaufs, sondern vielmehr dass die Kunstgegenstände viel zu günstig „verschleudert“ worden seien, zumal einige von ihnen mutmaßlich zumindest für die Zweiggalerien der Staatsgemäldesammlungen von Bedeutung gewesen seien. Mit diesen Vorwürfen musste sich auch der kulturpolitische Ausschuss des Bayerischen Landtags um die Jahreswende 1967/68 beschäftigen. Dass die Werke aus ehemaligem NS-Besitz stammten, wurde in den Medienberichten (u. a. Abendzeitung, Bayerische Staatszeitung, Handelsblatt, Münchner Merkur, Süddeutsche Zeitung) zwar stets erwähnt, aber an keiner Stelle und von keiner Seite kritisch reflektiert. Die Bemühungen um Wiedergutmachung und Restitution galten in jener Zeit als abgeschlossen und spielten in der öffentlichen Wahrnehmung

kaum noch eine Rolle. Dies gilt auch für die Versteigerung der kunsthandwerklichen Gegenstände aus der Sammlung Hermann Görings 1974; im Gegensatz zu den Verkäufen von 1966/67 wies der entsprechende Auktionskatalog hier allerdings ausdrücklich auf die Herkunft der Objekte hin.

Ende der 1980er-Jahre kehrte die Debatte über Wiedergutmachung und Rückerstattung, die in den ersten Nachkriegsjahren intensiv geführt worden war, in die Öffentlichkeit zurück. Auch die Forderung, den ehemaligen Kunstbesitz von hochrangigen NS-Funktionären eingehend zu überprüfen, kam nun wieder auf und führte 1998 zur so genannten Washingtoner Erklärung (*Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden*). In der Washingtoner Erklärung verpflichteten sich über 40 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, dazu, ihre Kunstbestände auf NS-Raubkunst zu untersuchen und mit den vormaligen Eigentümern oder deren Erben faire und gerechte Lösungen zu finden. Die Maßgaben dieser Erklärung zeigen, dass die moralischen Fragen mit Blick auf die NS-Zeit heute gänzlich anders gestellt und beantwortet werden, als dies in den ersten Nachkriegsjahrzehnten der Fall war.

Auf Grundlage der Washington Principles und der "Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom Dezember 1999 sind die öffentlichen Einrichtungen aufgefordert, ihre Bestände aktiv nach NS-Raubkunst zu durchsuchen.

Aktenabgabe an die Archive

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayArchG haben alle Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaats Bayern dem zuständigen staatlichen Archiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Dies ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayArchG in der Regel 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen anzunehmen, soweit durch Rechtsvorschriften oder

Verwaltungsvorschriften der obersten Staatsbehörden nichts anderes bestimmt ist.

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen haben dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv bisher keine Akten angeboten, weil die wesentliche Voraussetzung für eine Abgabe entsprechend dem Bayerischen Archivgesetz, dass sie „zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt“ werden, nicht gegeben ist. Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen sind eine historisch forschende Einrichtung. Kunsthistoriker, Restauratoren und Naturwissenschaftler befassen sich seit jeher – und im Rahmen der Provenienzforschung neuerdings auch Geschichtswissenschaftler – mit der Geschichte der in den Staatsgemäldesammlungen verwahrten Kunstwerke. Die schriftliche Überlieferung zu den hier betreuten Kunstwerken ist Gegenstand der Forschung wie die Kunstwerke selbst. Objektbezogene Korrespondenz bleibt wichtiges Quellenmaterial für die Forschungsarbeit des Museums. Akten und Inventare zur Herkunft der Kunstwerke sind insbesondere unverzichtbar für die Provenienzforschung. Eine Abgabe der Aktenbestände würde die Provenienzforschung an den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen beeinträchtigen.

Bei den sich unmittelbar auf die „Überweisungen aus Staatsbesitz“ beziehenden Vorgängen handelt es sich um acht übersichtlich nach Herkunft (Personen und Institutionen) untergliederte Konvolute in Hängeregistratormappen, ca. 3500 Blatt. Ohne diese könnte das genannte Forschungsprojekt nicht durchgeführt werden. Diese Unterlagen waren und sind – wie alle anderen – der Wissenschaft und Forschung zugänglich (und wurden beispielsweise auch von den Autoren des SZ Artikels eingesehen). Alle entsprechenden Anträge auf Akteneinsicht bei den Staatsgemäldesammlungen wurden positiv verbeschieden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Staatlichen Archive im Gespräch mit den Staatsgemäldesammlungen über die Aktenbestände, die diese nicht mehr benötigen, sind.

Mit den Überweisungen vergleichbare Bestände in Berlin

Das Berliner Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) verwaltet bis heute einen großen Bestand an Kunstgegenständen

(darunter ehemalige Sammlung Linz), die nach Kriegsende von den Alliierten als Reichsbesitz beschlagnahmt und untersucht worden waren. Die 2.300 Kunstwerke aus diesem Bestand, die nicht restituiert werden konnten, gingen 1963 gemäß Artikel 134 GG in das Eigentum des Bundes über. Auch im europäischen Ausland gibt es vergleichbare Bestände.

Zusammenarbeit mit der Commission for Looted Art in Europe (CLAE)

Die Zusammenarbeit bzw. Korrespondenz mit der CLAE erfolgt fallbezogen. So hatte die CLAE beispielsweise 2011 Kontakt zu den Staatsgemäldesammlungen aufgenommen und Material zu einem Verkauf erbeten, das übermittelt wurde.

Bündelung und Verstetigung der Provenienzforschung an den staatlichen Museen und Sammlungen

Der Forschungsbedarf und die damit verbundenen Herausforderungen sind enorm. Diese große Aufgabe kann nur bewältigt werden, wenn die Museen, Bibliotheken und Archive sowie die auf Provenienzforschung spezialisierten Forschungsinstitute verstärkt und institutionalisiert zusammenarbeiten. Aus diesem Grund hat das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Jahr 2015 den Forschungsverbund Provenienzforschung Bayern ins Leben gerufen, der die Rechercheanstrengungen der beteiligten Institutionen vernetzt und Synergien erschließt. In diesem Forschungsverbund haben sich das Bayerische Nationalmuseum, die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, die Bayerische Staatsbibliothek, die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, das Institut für Kunstgeschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München, das Institut für Zeitgeschichte München-Berlin, die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern, die Staatliche Graphische Sammlung München und das Zentralinstitut für Kunstgeschichte zusammengeschlossen.

Auf Grundlage der ersten Ergebnisse und Erfahrungen des Forschungsverbundes sollen weitere Mitglieder aufgenommen und Überlegungen zu einer weiteren Verstetigung und Institutionalisierung der Zusammenarbeit angestellt werden.

Mittelfristig erscheint der Aufbau weiterer Strukturen und die Verstärkung des oft - in Ermangelung einschlägiger Stellen - projektbezogen beschäftigten Personals wünschenswert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister